

Satzung
für
„JAZZ FÜR ALLE e.V.“

JAZZ FÜR ALLE e.V.

Satzung

Neufassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.05.2022

Satzung
für
„JAZZ FÜR ALLE e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Jazz für Alle e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin - Charlottenburg unter der Nummer VR 9938 Nz eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege des Jazz in seiner stilistischen Vielfalt.
- (2) Zu den vornehmlichen Aufgaben des Vereins zählen:
- (3) Die Förderung eines nichtkommerziellen Kommunikationszentrums für Jazzmusiker und Jazzpublikum.
- (4) Die Schaffung und Unterhaltung einer "Übungsraumbörse".
- (5) Die Stärkung des Informationsaustausches zwischen den Musikern.
- (6) Die Anknüpfung und Pflege von Kontakten zu Jazzmusikern in Ost und West.
- (7) Die Veranstaltung von Workshops und Konzerten.
- (8) Die Veranstaltung eines Jazzwettbewerbs für "Newcomer".
- (9) Die Veranstaltung von Fahrten zu Jazzfestivals und Konzerten außerhalb Berlins.
- (10) Die Förderung des Musiknachwuchses in Schulen und im Jugendfreizeitbereich; Unterstützung bei Probenarbeit, Instrumentenkauf und Vermittlung von Lehrern; Vermittlung von Auftrittsmöglichkeiten.
- (11) Die Bereitstellung von Wissen und technischen Mitteln bei der Erstellung von Demobändern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand

Satzung
für
„JAZZ FÜR ALLE e.V.“

vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Zusätzlich kann durch die Mitgliederversammlung in Anerkennung außerordentlicher Verdienste um den Verein ein Ehrenmitglied als Ehrenvorsitzende/r auf Lebenszeit gewählt werden. Diese/r hat das Recht, ohne Stimmrecht an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

- (3) Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen bzw. per E-Mail eingereichten Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt, der vom Mitglied jederzeit bis spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres mit Wirkung zum 31.12. des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
 - b. Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
 - c. Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
 - d. Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresmitgliedsbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste durch Vorstandsbeschluss gestrichen werden.
- (5) Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresmitgliedsbeitrages.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer Beitragsordnung dokumentiert und veröffentlicht. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge gilt solange, bis ein Beschluss einer Mitgliederversammlung sie verändert.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand,
 - c. Arbeitsgruppen und Sektionen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal pro Jahr durchzuführen ist.

Satzung
für
„JAZZ FÜR ALLE e.V.“

- (2) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. E-Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform (z.B. E-Mail, Fax oder Briefpost) beim Vorstand einzureichen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies in Textform (z.B. E-Mail, Fax oder Briefpost) beantragt. Mit einem solchen Antrag kann zudem die Form der Mitgliederversammlung gem. Abs. 14 festgelegt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nicht Anderes bestimmt.
- (7) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
- (9) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
- (10) Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (11) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl des Vorstandes
 - d. Wahl der Kassenprüfer/innen
 - e. Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - f. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags bzw. Verabschiedung einer Beitragsordnung
 - g. Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - h. Entscheidung über gestellte Anträge
 - i. Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs.3)
 - j. Auflösung des Vereins
- (12) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.
- (13) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform (z.B. E-Mail, Fax oder Briefpost) im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Hierbei gelten folgende Verfahrensregeln:
 - a. Ob eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren erfolgt, entscheidet der Vorstand, der hierfür eine Beschlussvorlage an die Mitgliedschaft versendet, unter Nennung einer dem

Satzung
für
„JAZZ FÜR ALLE e.V.“

- jeweiligen Sachverhalt angemessenen Rückmeldefrist, mindestens jedoch von 2 Wochen, und unter Präzisierung des schriftlichen Rückmeldeweges.
- b. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist gültig, wenn sich mehr als 50% der Mitglieder an dem schriftlichen Verfahren beteiligen.
 - c. Die Mehrheitsbildung entspricht hierbei den in der Satzung jeweils genannten Mehrheitserfordernissen.
 - d. Beantragt innerhalb der Rückmeldefrist mehr als ein Mitglied gegenüber dem Vorstand in Textform (z.B. E-Mail, Fax oder Briefpost) die Nichtanwendung des schriftlichen Verfahrens für den betreffenden Sachverhalt, so muss dieses abgebrochen und der Sachverhalt auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung (Präsenzversammlung oder virtuelle Versammlung) behandelt werden.
 - e. Das Ergebnis einer Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zu dokumentieren, der Mitgliedschaft mitzuteilen und auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung (Präsenzversammlung oder virtuelle Versammlung) zu berichten.
- (14) Die Mitgliederversammlung kann mittels geeigneter Online- bzw. elektronischer Kommunikationsverfahren (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) als virtuelle Mitgliederversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder oder ihrer Bevollmächtigten an einem Versammlungsort durchgeführt werden. Hierbei gelten folgende Verfahrensregeln:
- a. Ob eine Mitgliederversammlung als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung stattfindet, entscheidet der Vorstand.
 - b. Vorstand und Versammlungsleitung haben bei der Vorbereitung und Durchführung die notwendigen Vorkehrungen für Zugänglichkeit und Verfahrenssicherheit zu treffen.
 - c. Beantragt vor Sitzungsbeginn mehr als ein Mitglied gegenüber dem Vorstand in Textform (z.B. E-Mail, Fax oder Briefpost) die Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes in einer virtuellen Mitgliederversammlung, so muss der betreffende Tagesordnungspunkt von der Agenda der virtuellen Mitgliederversammlung genommen und auf der nächstfolgenden Präsenzversammlung behandelt oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren zugeführt werden.
 - d. Die Verfahrensweisen zur Einberufung, Mehrheitsbildung und Protokollierung entsprechen bei virtuellen Versammlungen denen bei Präsenzversammlungen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
- a. Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - b. Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - c. Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - d. bis zu fünf Beisitzer/innen
- (2) Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
- (3) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächstfolgenden ordentlichen oder

Satzung
für
„JAZZ FÜR ALLE e.V.“

außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger bis zum Ende der Amtsperiode zu wählen.

- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung oder einen Arbeitsverteilungsplan geben. Diese/r ist der Mitgliedschaft zur Kenntnis zu geben.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die Stimme des jeweiligen Versammlungsleiters. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
- (6) Beschlüsse im Vorstand können auch in Textform (z.B. E-Mail, Fax oder Briefpost) im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Hierbei gelten folgende Verfahrensregeln:
 - a. Ob eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren erfolgt, entscheidet der/die Vorsitzende bzw. der/die gemäß Geschäftsordnung bzw. Arbeitsverteilungsplan nach Abs. 4 im Vorstand für die Einladung und Leitung von Vorstandssitzungen Zuständige, der/die hierfür eine Beschlussvorlage an die Vorstandsmitglieder versendet, unter Nennung einer dem jeweiligen Sachverhalt angemessenen Rückmeldefrist und unter Präzisierung des schriftlichen Rückmeldeweges.
 - b. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist gültig, wenn sich mehr als 50% der Vorstandsmitglieder an dem schriftlichen Verfahren beteiligen.
 - c. Die Mehrheitsbildung im schriftlichen Verfahren entspricht dem Verfahren nach Abs. 5.
 - d. Beantragt innerhalb der Rückmeldefrist mehr als ein Vorstandsmitglied gegenüber dem/der Vorsitzenden bzw. dem/der gemäß Geschäftsordnung bzw. Arbeitsverteilungsplan nach Abs. 4 im Vorstand für die Einladung und Leitung von Vorstandssitzungen Zuständigen in Textform (z.B. E-Mail, Fax oder Briefpost) die Nichtanwendung des schriftlichen Verfahrens für den betreffenden Sachverhalt, so muss dieses abgebrochen und der Sachverhalt auf der nächstfolgenden Vorstandssitzung (Präsenzversammlung oder virtuelle Versammlung) behandelt werden.
 - e. Das Ergebnis einer Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zu dokumentieren und auf der nächstfolgenden Vorstandssitzung (Präsenzversammlung oder virtuelle Versammlung) zu berichten.
 - f. Der Vorstand ist berechtigt, mittels Vorstandsbeschluss hiervon abweichende Verfahrensweisen festzulegen.
- (7) Die Vorstandssitzung kann mittels geeigneter Online- bzw. elektronischer Kommunikationsverfahren (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) als virtuelle Versammlung ohne physische Präsenz der Vorstandsmitglieder an einem Versammlungsort durchgeführt werden. Hierbei gelten folgende Verfahrensregeln:
 - a. Ob eine als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung stattfindet, entscheidet der/die Vorsitzende bzw. der/die gemäß Geschäftsordnung bzw. Arbeitsverteilungsplan nach Abs. 4 im Vorstand für die Einladung und Leitung von Vorstandssitzungen Zuständige.
 - b. Bei der Vorbereitung und Durchführung der virtuellen Versammlung sind die notwendigen Vorkehrungen für Zugänglichkeit und Verfahrenssicherheit zu treffen.
 - c. Die Verfahrensweisen zur Einberufung, Mehrheitsbildung und Protokollierung entsprechen bei virtuellen Versammlungen denen bei Präsenzversammlungen.

Satzung
für
„JAZZ FÜR ALLE e.V.“

- d. Der Vorstand ist berechtigt, mittels Vorstandsbeschluss hiervon abweichende Verfahrensweisen festzulegen.

§ 9 Arbeitsgruppen und Sektionen

- (1) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben des Vereins Arbeitsgruppen und Sektionen einrichten.
- (2) An den Arbeitsgruppen und Sektionen können auch Nichtmitglieder mitwirken.
- (3) Der Vorstand erlässt hierfür eine Verfahrensordnung und sichert die notwendige Kontrolle zur Wahrnehmung der Vereinsinteressen.

§ 10 Kassenprüfer/innen

- (1) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
- (2) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an einen anderen gemeinnützigen Jazzverein der Stadt, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne seiner Satzung zu verwenden hat.

Satzung
für
„JAZZ FÜR ALLE e.V.“

PROTOKOLLZEICHNUNG:

Protokollanten:

Versammlungsleiter:

Teilnehmerliste: siehe Anlage